

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 12.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kaltenbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 204,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 408,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 595,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 850,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.190,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.530,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.870,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 13.11.2019

Abzunehmen am: 28.11.2019

Abgenommen am: 29.11.2019



Amtssigniert. SID2019121014008
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Gemeinde Kaltenbach
per E-Mail an:
gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at

Mag. Julia Wittmer

Telefon +43 512 508 2386

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Kaltenbach, Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe;
Verordnungsprüfung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-G-70918/1/17-2019

Innsbruck, 03.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 12.11.2019 zu Tagesordnungspunkt 14 betreffend die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Julia Wittmer